

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.0	Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie					
1.1	Industrie der Steine und Erden					
1.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Schlammabscheidung erforder- lich; auf regelmäßige
1.1.2	Transportbetonwerke		pH über 10 Ablagerungen, Verkrustungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe			Schlammräumung achten Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation erforder- lich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden
1.1.3	Asbestzementwerke		pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Cromat		Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich; ggf. Chromatreduktion notwendig
1.2	Eisenschaffende Industrie, Ziehereien, Walzwerke NE-Metallindustrie, Metallverarbeitende Industrie					
1.2.1	Stahl- und Walzwerke		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat absetzbare Stoffe	Öle und Fette		Auf Ölbeseitigung achten; Demulgieranlage für Öl- emulsion und Abscheider für Walzzunder erforder- lich; ggf. Neutralisation erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Edelstahl: Chromat Fluorid Schwermetalle		Neutralisation erforderlich, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich
1.2.3	Buntmetallbeizereien	Säuredämpfe, insbes. nitrose Gase	pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle Nitrit	Chromat	Spülwässer, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu ent- giften und zu neutralisieren, Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung er- forderlich; bei höheren Schwer- metallgehalten scheidet u.U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelklär- anlage aus
1.2.4	Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle	Chromat	Neutralisation, ggf. Chromat- reduktion und Schlammab- scheidung erforderlich
1.2.5	Emailieranlagen	Säuredämpfe	pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle		Neutralisation erforderlich; ist Entemailierung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Niritgiftung erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.2.6	Galvanisieranlagen	Säuren, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlen- wasserstoffe	Schwermetalle Cyanid halogen. Kohlen- wasserstoffe	Spülwässer, Konzentrate, Halbkon- zentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlamm- abscheidung erforderlich; interne Abwasser-Trennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u.U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus.
1.3 Mineralölverarbeitung						
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasser- stoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlau- fendes Öl (Absperrvorrichtung); unge- löstes Mineralöl ist abzutrennen; Öl- emulsionen sind zu spalten; auf Ge- ruchsbelästigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich
1.3.2	a) Tanklager	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich
	b) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich
1.3.3	Altölaufbereitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasser- stoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle	Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.4	Chemische Industrie					
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkalproblem aus Tierversuchsanstalten beachten; ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle
1.4.2.	Farbindustrie		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich
	a) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff- und Frittefabriken					
	b) Organische Farbenindustrie	Lösemittel	pH unter 6,0	halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen	Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich
	c) Druckfarbenfabriken	Lösemittel				
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittelhaltigen Anstrichstoffen					
	a) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)
	b) mit Behälterreinigung mit Waschlauge	Lösemittel	pH über 10 Sedimente, Schwimmstoffe			Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
	2. Dispersionsfarben		Ablagerungen		Verfärbungen	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung) Wachsabscheider erforderlich
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse			
1.4.5	Bohnerwachsfabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse		Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen Säuren	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlage darf nicht im Stoß abgelassen werden
1.4.7	Waschmittel- und Reinigungs- mittelindustrie	Laugen	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.8	Körperpflegemittel- Industrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette	Biocide	Evtl. Demulgieranlage erforderlich
1.4.9	Düngemittelfabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel			Verfärbungen	Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich
1.4.12	Textil-, Leder- und Papier- hilfsmittel und Waschroh- stoffe herstellende Betriebe		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette		Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spaltanlage, Neutralisationsanlage erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
1.5	Holzverarbeitende Industrie					
1.5.1	Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenole Ammonium	Phenole (Geschmacksbeeinflussung von Trinkwasser und Fischen)	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf auf Phenole achten
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70 ° und 90° möglich	Hohe organische Belastung durch biologische Reini- gung nur teilweise zu vermindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich
1.5.3	Hartfaserplattenwerke	Org. Säuren	pH unter 6,0	Phenole Lösemittel	Phenole org. Restbelastung	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten
1.5.4	Holzimprägnierbetriebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen; unzulässige Verbindung zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen
1.6	Papier- und Pappfabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwefelwasser- stoff	Feststoffe	Verfärbungen	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichs- becken erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.0	Investitionsgüterindustrie					
2.1	Maschinenbau					
2.1.1.	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid, Barium Nitrit aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Ziehölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten Ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich
2.1.2	Acetylenherzeugung	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff	pH über 10 Schwefelwasser- stoff	Schwefelwasser- stoff Cyanid	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten; Schlammeinleitung kann u.U. limitiert werden
2.2	Straßen- und Schienen- fahrzeuge					
2.2.1	Fahrzeug- und Waggon- fabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgier- anlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2
2.2.2	Farbspritzanlagen Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschie- den werden; Neutralisation mit Schwermetall- ausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerke	Lösemittel (halogen. Kohlenwasserstoffe)	pH unter 6,0 pH über 10 halogen. Kohlenwasserstoffe	aufrahmende Öle und Fette halogen. Kohlenwasserstoffe		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich (Kaltreiniger), siehe auch 1.2.6
2.3	Elektrotechnische Industrie					
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbatteriewerke					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten
	b) Nickel-Cadmium Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich, auf mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm achten
	c) Trockenbatterie	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustauschern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich
2.3.3	Akkumulator-Ladestationen					
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat			Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
	b) Nickel-Cadium- Batterien	Laugen	pH über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammab- scheidung erforderlich; mögliche Metall- Anreicherung im Klärschlamm beachten
3.0	Verbrauchsgüterindustrie					
3.1	Feinkeramische Industrie					
3.1.1	Porzellan- und Keramik- fabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetall- pigmente hohe anorganische Belastung		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z.T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klär- schlamm beachten
3.2	Glasindustrie					
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe			Absetzanlage erforderlich
3.2.2	Mattieren, Ätzen Säuerenpolieren von Glas	Flußsäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flußsäure) Sulfat	Fluorid	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0 pH über 10	Silber Kupfer		Silberrückgewinnung; Neutralisation und und Schlammabscheidung erforderlich
3.2.4	Galvanisieren von Glas		pH unter 6,0 Sulfat	Kupfer Nickel		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Preßglas, Hohlglas, Behälterglas)					Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich falls keine biologisch abbaubare Kühlschmiermittel verwendet werden
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd		Absetzanlage erforderlich
3.3	Druckereien und Vervielfältigungsindustrie					
3.3.1	Druckereien Klischeeanstalten	Säuren Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlenwasserstoffe		Leichtflüssigkeitabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich
3.3.2	Foto – Anstalten Foto Labors Kopieranstalten		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	Silber Chrom Cadmium		Silberrückgewinnung erforderlich. Auf Reduktionsmittel, z.B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilmentwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig
3.4	Ledererzeugende und Leder- verarbeitende Industrie					
3.4.1	Lederfabriken Glutinleimfabriken	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare	Schwefelwasserstoffe Chrom Biocide	Verfärbungen Salze	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlösliche Form überführen, wobei der entstehende Niederschlag u.U. in Kanalisation eingeleitet werden kann;

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
			Schwefelwasserstoff Sulfat			ggf. Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich
3.5.	Textilindustrie					
3.5.1	Weberei, Spinnerei		aufrahmende Öle Fette			Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden
3.5.2	Wollwäschereien		pH über 10 Fettablagerungen Schwimmstoffe (Wollfette)			Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich
3.5.3	Textilaustrüstung					
	a) Entschlichten enzymatisch oxidativ	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe org. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich
	b) alkalische Vorreinigung	Laugen	pH über 10	Tenside		Evtl. Neutralisation erforderlich
	c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoffhaltigen Bleichmitteln	Chlor	pH über 10	Tenside	chlororg. Verbindungen	Evt. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich
	d) Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfehlen, evtl. Neutralisation erforderlich
	e) Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfit Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat	Verfärbungen Trichlorbenzole	Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanrei-

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
						cherung im Klärschlamm achten
	f) Druck		pH über 10	halogen. Kohlen- wasserstoffe		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen; evtl. Ausgleich und Neutralisation erforder- lich
3.7	Gummiherstellung und -verarbeitung	Toluol				Ggf. Rückhaltung von Latex
4.0	Nahrungs- und Genußmittel					
4.1	Ernährungsindustrie					
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette Öle			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u.U. durch Molke		Für Reinigungs-laugen und –säuren Neutrali- sation erforderlich; Verbote der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropf- Verluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden Auf Laugen der Flaschen- und Faßreini- gungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurück- halten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiket-
4.1.3	Brauereien	Laugen Säuren	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen		

ten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden.

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe			Verbot der Einleitung vom Schwimmgeste
4.1.5	Winzerbetriebe Sektellereien		pH unter 6,0 pH über 10			Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester, auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich.
4.1.6	Brennereien und Sektellereien		pH unter 6,0			Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten, sondern u.U. verfüttern
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen – Industrie	Laugen	pH über 10			Evtl. Neutralisation und / oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dgl. erforderlich.; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen
4.1.8	Schlachthöfe Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		Siehe ATV – Arbeitsblätter 107 und A 112; Blutbunker, Blutgerinne und automatische Grobstoffrückhaltung erforderlich
4.1.9	Gelatinefabriken	Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Biocide	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich können im Einzelfall zugelassen werden

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.10	Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung		pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen		Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich.
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Abteilung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten
4.1.13	Speisefett- und Speiseöl - Gewinnung und Raffination	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Fettablagerungen			Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich
4.1.14	Margarineherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen			Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich
4.1.15	Stärkefabriken		pH unter 6,0 Sulfit Schwimmstoffe			Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigzuckerherstellungs-Anlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat			Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösemittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure				Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
4.1.19	Speiseeisherstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungslaugen und –säuren erforderlich
4.2	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Nikotin erforderliche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten
5.0	Reinigungsbetriebe					
5.1	Textilreinigung					
5.1.1	Großwäschereien	Lösemittel	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	halogen. Kohlen- wasserstoffe		Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	Tri- und Perchlor- ethylen		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlen- wasserstoffe		Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrück- ständen; Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	Tri- und Perchlor- ethylen	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	Lösemittel Öle und Fette		Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzel- fall zugelassen werden.
5.2	Fahrzeugreinigung					
5.2.1	Autowaschanlagen	halogen. Kohlen- wasserstoffe		Öle und Fette halogen. Kohlen- wasserstoffe		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforder- lich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
5.2.2	Entkonservierungsanlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich
5.3	Fass- und Tankreinigungs-Betriebe	Lösemittel (Explosionsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10	Lösemittel Öle und Fette Biocide		Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettabscheider und Neutralisation erforderlich
6.0	Energiebetriebe					
6.1	Kraftwerke		pH unter 6,0 pH über 10			Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln
7.0	Sonstige Betriebe					
7.1.	Tierkörperbeseitigungsanlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmende Fette Lösemittel	halogen. Kohlenwasserstoffe	Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabscheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnasswäsche Geruchsbelästigung möglich
7.2	Knochenverwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		
7.3	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe			
8.0	Institute					
8.1	Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten	Lösemittel	pH unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich

Anlage II

Nr. Lfd.	Industriegruppe und –zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Kanalisation durch	Mögliche Beeinträch- tigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise
a	b	c	d	e	f	g
8.2	Chemische Untersuchungs- ämter und Forschungs- institute	Lösemittel	pH unter 6,0	Biocide verschiedener Art halogen. Kohlen- wasserstoffe halogen. Ver- bindungen		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwer- metallsalzen, Chromaten u.a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich

